

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 20. Dezember

1962

Inhalt: 1. Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen. 2. Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen. 3. Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. 4. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung. 5. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 6. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Vilsendorf. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Klafeld. 8. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle im Kirchenkreis Hagen. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienen Bücher und Schriften.

Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen

Vom 26. 10. 1962

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in Ausführung des Artikels 13 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein Gemeindeglied kann bei einem Wohnsitzwechsel mit Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines bisherigen Wohnsitzes ausnahmsweise Glied seiner bisherigen Kirchengemeinde bleiben.

(2) Über den Antrag des Gemeindegliedes entscheidet der Kreissynodalverband, der vorher auch die Stellungnahme des Presbyteriums der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen hat.

(3) Wird der Wohnsitz in einen anderen Kirchenkreis verlegt, ist auch die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes dieses Kirchenkreises erforderlich.

§ 2

(1) Der weitere Verbleib eines Gemeindegliedes in seiner bisherigen Kirchengemeinde kann nur zugelassen werden, wenn das Gemeindeglied von seinem neuen Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und nach den Verkehrsverhältnissen an dem kirchlichen Leben der bisherigen Gemeinde weiterhin vollen Anteil nehmen kann.

(2) Eine Ausnahme im Sinne des § 1 Absatz 1 liegt nur dann vor, wenn das Gemeindeglied mit seiner bisherigen Gemeinde besonders eng verbunden ist und die Fortdauer der Zugehörigkeit aus kirchlich bestimmten Gründen gerechtfertigt ist. Eine Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gemeindeglied bisher das Amt des Presbyters oder einen anderen Dienst in der Gemeinde geführt hat.

(3) Die Dauer des Verbleibs eines Gemeindegliedes in seiner bisherigen Kirchengemeinde ist zeitlich zu begrenzen und soll den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. In begründeten Aus-

nahmefällen kann die Zulassung auf Antrag des Gemeindegliedes verlängert werden. Bei Presbytern oder Gemeindegliedern, denen ein Dienst in der Gemeinde übertragen worden ist, ist die Dauer ihrer Amtszeit zu berücksichtigen. Ist die Zulassung nur mit Rücksicht auf das gemeindliche Amt ausgesprochen worden, endet sie mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

§ 3

(1) Die Zulassung erstreckt sich auch auf den Ehegatten des Gemeindegliedes, sofern dieser es beantragt. In diesem Fall können auch die minderjährigen Kinder, soweit sie im Hausstand der Eltern leben, in der bisherigen Gemeinde verbleiben.

(2) Für die Dauer der Zulassung hat das Gemeindeglied nur in der bisherigen Gemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern und Gemeindeumlagen besteht jedoch nur gegenüber der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung des Verbleibs in der bisherigen Kirchengemeinde ist möglichst vor dem Wohnsitzwechsel, spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Wohnsitzwechsel, bei dem Kreissynodalvorstand schriftlich einzureichen. Der Kreissynodalvorstand kann einen verspätet eingegangenen Antrag zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Zulassung und ihre Dauer ist dem Gemeindeglied und den beteiligten Presbyterien zuzustellen.

(3) Gegen die Ablehnung der Zulassung oder der Verlängerung hat das Gemeindeglied, gegen die Genehmigung der Zulassung hat das Presbyterium der Gemeinde des neuen Wohnsitzes innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 5

(1) Begründet ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, so ist es Glied derjenigen Kirchengemeinde, zu der es sich bei der Anmeldung bekannt hat.

(2) Ist die bekenntnismäßige Zugehörigkeit aus der Anmeldung nicht zu ersehen, so gilt das Gemeindeglied zunächst als der Kirchengemeinde des Bekenntnisstandes zugehörig, deren Seelenzahl in dem Gebiet die größere ist.

(3) Die Kirchengemeinden, in deren Bereich das Gemeindeglied seinen Wohnsitz nimmt, haben das zugezogene Gemeindeglied in einem gemeinsamen Schreiben unter Hinweis auf das Bestehen von Gemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes zu befragen, zu welcher Gemeinde es gehören will. Seine fernere Gemeindezugehörigkeit richtet sich nach der schriftlich zu erteilenden Antwort. Wird die Antwort innerhalb von drei Monaten nicht gegeben, so bleibt es bei der Regelung von Absatz 2.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes handelt.

§ 6

(1) Will ein Gemeindeglied in einem Gebiete, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, seine Gemeindezugehörigkeit ändern und in die Gemeinde des anderen Bekenntnisstandes eintreten, so hat es bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Sieht ein Presbyterium den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit als nicht ausreichend begründet an, so kann es innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung bei dem Landeskirchenamt widersprechen. Dies entscheidet endgültig.

§ 7

Entscheidungen, die auf Grund des bisherigen Rechtes getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen die Bestimmungen des Kirchensynods der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union über die Gemeindezugehörigkeit vom 23. 2. 1928 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) außer Kraft.

Bethel, den 26. Oktober 1962

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 10. November 1962

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) gez. D. Wilm

Vereinbarung

über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch

den Herrn Ministerpräsidenten und
den Herrn Innenminister

einerseits,

und die Evangelische Kirche im Rheinland, die
Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische
Landeskirche,

vertreten durch ihre Kirchenleitungen

andererseits,

schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet den Landeskirchen auch weiterhin die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

(2) Die Landeskirchen berufen für die evangelische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen aus.

Artikel 2

(1) Die Polizeiseelsorge dient als Teil der kirchlichen Arbeit allen evangelischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Sie wendet sich vornehmlich an die in den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten; sie soll sich aber auch der Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Orts Pfarrers.

Artikel 3

(1) Aufgabe der Polizeiseelsorger ist die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Verwaltung der Sakramente und die seelsorgerliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die freie Entscheidung des einzelnen Polizeivollzugsbeamten bleibt gewahrt.

Artikel 4

(1) Die Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(2) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihrer Kirchenleitung verantwortlich.

Artikel 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen

den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstkraftwagen zur Verfügung.

Artikel 7

(1) Für die geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Polizeiseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

Artikel 8

In den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei soll bei besonderen Anlässen, insbesondere vor kirchlichen Feiertagen, bei Beginn und Ende von Lehrgängen, Ausbildungsabschnitten u. ä. die Abhaltung eines Gottesdienstes für die evangelischen Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienstzeit vorgesehen werden.

Artikel 9

(1) Auch den Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ist während des Dienstes Gelegenheit zur Erörterung religiöser Lebensfragen mit den Polizeiseelsorgern zu gewähren.

(2) Ort und Zeitpunkt der Aussprachestunden sind allen Polizeivollzugsbeamten rechtzeitig bekanntzugeben.

Artikel 10

Den Polizeivollzugsbeamten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich auch sonst am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 11

Für die Teilnahme an Rüsttagen, Rüstzeiten, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann jedem Polizeivollzugsbeamten einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

Artikel 12

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Landeskirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen jährlichen Pauschalbetrag zur Verfügung.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1962

Ministerpräsident

des Landes

Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

Düsseldorf, den 13. Juli 1962

für die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

D. Dr. Beckmann

Bielefeld, den 16. Juli 1962

für die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
von Westfalen

D. Wilm

Detmold, den 19. Juli 1962

für den Vorsitzenden und
Landessuperintendenten der
Lippischen Landeskirche

In Vertretung

Blome

Sammlungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1962
Nr. 26920/B 7—05 v. A.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat ein neues Sammlungsgesetz beschlossen, das wir nachstehend zur Kenntnis bringen. Auf die Bestimmungen des Gesetzes in

- a) § 1 Abs. 3 Haussammlungen und Vereinigungen
 - b) § 8 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
 - c) § 12 Sammlungen der Kirchen
- weisen wir besonders hin.

Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- und Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

- a) auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
- b) von Haus zu Haus, insbesondere durch Vorlage von Sammellisten (Haussammlungen), veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlungen gelten auch

- a) der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322);
- b) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen veranstaltet, bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

- a) wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
- b) wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
- c) wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

- a) einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
- b) einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung oder Häufung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet voraussichtlich zu einer erheblichen Belästigung des Publikums führen würde.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Zurücknahme und

nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- a) wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,
- b) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des § 2 berechtigt hätten,
- c) wenn der Veranstalter eine Auflage (§ 3 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

(2) Die Erlaubnis kann rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie der Veranstalter auf Grund von Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

- a) eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Betrages vorzulegen,
- b) auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Änderung des Sammlungszweckes

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.

§ 7

Treuhänder

(1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

- a) die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung nach § 4 zurückgenommen wird oder
- b) sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag in Besitz zu nehmen sowie die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

§ 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 Buchst. b.

(2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden; die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
2. eine Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
3. einer mit der Erlaubnis erteilten Auflage nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten Zweck zuführt,
5. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 5 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
6. dem nach § 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,
7. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Begeht jemand eine nach Absatz 1 und 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung und ist der Veranstalter der Sammlung ein Unternehmen, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder deren gesetzlichen Vertreter oder gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigendes Mitglied der Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

(4) Begeht ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigendes Mitglied einer Personenvereinigung eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3, so kann die Geldbuße nach diesen Vorschriften auch gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung festgesetzt werden.

(5) Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten Sammlung und die damit beschafften Gegenstände können nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I. S. 177) eingezogen werden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(6) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde, in den Fällen, in denen der Innenminister Erlaubnisbehörde ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Diese Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörde ist

- a) der Innenminister für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
- b) der Regierungspräsident für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- c) der Landkreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind.

§ 12

Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

(1) Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- a) in Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Räumen oder
- b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen

sind keine Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

- a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder
- b) in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen veranstaltet werden.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086),
 2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
 3. die zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),
 4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
 5. die zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289),
 6. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419).

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1962
Nr. 27018/C 9—07a

Von Montag, dem 14. Januar 1963, 18 Uhr, bis Sonntag, dem 20. Januar, Abreise mittags, findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr eine

Vokationsrüstzeit

statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind:

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung, Zweite Lehrerprüfung, eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung, erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche oder einer bekennnisverwandten Freikirche.

Anmeldungen für die Rüstzeit sind bis zum 1. Januar 1963 an das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Die Teilnehmer der Rüstzeit sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen.

Wir bitten, der Anmeldung den Nachweis der Lehrbefähigung, eine Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens zwei Jahre erteilt wird, und die Zeugnisabschrift über die Zweite Lehrerprüfung beizufügen.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1962
Nr. 27018/C 9—07a

Vom 28. Januar 1963, 18 Uhr, bis zum 9. Februar, Abreisetag, findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein katechetischer Eingangskurs für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für die Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 14. Januar beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschließlich Unterkunft und Verpflegung 40,— DM.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des bisherigen Pfarrbezirks Vilsendorf der Evang.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf, Kirchenkreis Bielefeld.

§ 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit der Grenze der Landgemeinde Vilsendorf.

§ 3

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evang.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen geht auf die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse des Presbyteriums der Evang.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen vom 5. Februar 1962 (Ziffer 3a) und 25. Juni 1962 (Ziffer 2) durchgeführt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 10. August 1962

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Wilm

Nr. 15445/Theesen 1a

Die in der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, am 10. 8. 1962 verfügte Aufteilung der Evang.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen in die Kirchengemeinden Theesen und Vilsendorf wird aufgrund der durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 9. 1962 — III B 2—60—50/3 Nr. 642/62 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 2. Oktober 1962

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1962

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümme l
Nr. 22268/Klafeld 1 (5)

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1949 in der Fassung vom 27. 10. 1956 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird eine Vikarinnenstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1962

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümme l
Nr. 23165/Hagen VI

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Studienrat Manfred Kahl ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1962 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Ev. Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Heyder in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern erledigte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Rohmeyer in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Walter Kiehl in den Ruhestand zum 1. April 1963 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Albert Fricke nach Westerkappeln erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Burkart Dietrich zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Wittkindshof, Kirchenkreis Vlotho, in die 2. Pfarrstelle als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate übergetretenen Pfarrers Johannes Teichler;

Hilfsprediger Ernst Karl Fricke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des zum Pfarrer der Kirchengemeinde Beckum berufenen Pfarrers Neuhaus;

Hilfsprediger Wilhelm K e i e n b u r g zum Pfarrer der Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des an die Evang. Akademie Bad Boll berufenen Pfarrers Kley;

Hilfsprediger Karl-Heinz Supplie zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Dienst der Bundeswehrseelsorge getretenen Pfarrers Walter Rey.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Der Kantor Peter-L. Voß in Dortmund-Hörde ist durch den KSV im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. 11. 1962 an für die Dauer von 5 Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen worden.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Paul-Heinz Bred e in Bielefeld-Schildesche verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ruth Thielebein, Goslar, Vititorwall 1.

Stellenangebote

Für das Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund in Dortmund-Lütgendortmund, Westermannstr. 18, wird eine Verwaltungskraft gesucht, die an vielseitiger Arbeit interessiert ist und möglichst schon gute Erfahrungen aufweisen kann. Ferner wird eine weitere Kraft für das Kassen- und Rechnungswesen, Registratur usw. gesucht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund zu richten.

Erschienene Bücher und Schriften

„Jugendgefährdende Schriften“

Herausgeber: Oberregierungsrat Robert Schilling und Schriftleiter Dr. Paul Seipp.

Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied.

Bisher 368 Seiten in Kunstleder-Sammelordner, Preis 19,80 DM.

Der Kampf gegen Schmutz und Schund kann nicht nur von den staatlichen Stellen geführt werden. Die Mitarbeit aller, denen das Wohl der Jugend am Herzen liegt, ist erforderlich. Es genügt

nicht, daß der Staat durch die Bundesprüfstelle und sonstige Organe dem Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schund und Schmutz Geltung verschafft und gefährliche Schriften verbietet. Alle, die mit der Jugend zu tun haben, müssen helfen, daß die verbotenen Schriften auch wirklich ferngehalten werden. Dazu aber muß man wissen, was gefährlich und verboten ist. Das obengenannte Werk bringt die Liste der indizierten Schriften und ergänzt sie ständig. Außerdem werden einige Arbeitshilfen zur Durchführung des Schutzes der Jugend gemäß dem Gesetz gegeben.

Wir möchten dieses Werk den mit Jugendarbeit betretenen kirchlichen Stellen empfehlen.

Die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen gibt eine Schriftenreihe heraus, die in allgemein verständlicher Form Fragen und Probleme der Gegenwart aufgreift. (Kreuz-Verlag, Stuttgart):

1. Unsterblichkeit der Seele oder Auferstehung der Toten?

Antwort des Neuen Testaments.

Oscar Cullmann.

77 Seiten, Preis: 2,50 DM

2. Seelenwanderung — Hoffnung oder Alptraum der Menschen?

Kurt Hutten, Siegfried von Kortzfleisch.

74 Seiten, Preis: 2,50 DM

3. Atheismus

Hans-Rudolf Müller-Schwefe.

71 Seiten, Preis: 2,50 DM

Den Gemeinden wird empfohlen diese Schriftenreihe anzukaufen.

Asien missioniert im Abendland

Herausgeber Kurt Hutten und Siegfried Kortzfleisch.

Kreuz-Verlag, Stuttgart, 304 Seiten, Preis: 12,80 DM.

Es geht den Verfassern der verschiedenen Beiträge um eine gründliche theologische Auseinandersetzung vor allem mit dem Hinduismus, dem Buddhismus und dem Islam. Auch die Frage Glaubensentscheidung oder Absolutheitsanspruch des Christentums wird interessant diskutiert: „Alle Religionen sind menschlich bedingt, auch die christliche — sei es in westlichen oder asiatischen Denkformen; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden.“ Das Buch wird eine große Leserschaft finden.